

# Richtlinien Mitteilungsblatt

der Gemeinde Weisslingen

**Datum** 13. Oktober 2020 (Stand 7. September 2021)

**Ordnungsnummer** 321.11

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Herausgabe und Redaktion	3
Art. 2 Zweck des Mitteilungsblattes	3
<b>II. Termine und Versand des Mitteilungsblattes</b>	<b>3</b>
Art. 3 Terminplan	3
Art. 4 Allgemeiner Versand	3
Art. 5 Einzelversand	3
Art. 6 Archivierung	4
<b>III. Form und Gestaltung</b>	<b>4</b>
Art. 7 Reihenfolge der Beiträge	4
Art. 8 Layout	4
Art. 9 Abgabe der Beiträge	4
<b>IV. Redaktionelle und insertionsbetreffende Grundsätze</b>	<b>4</b>
Art. 10 Leitlinien für Beiträge und Inserate	4
Art. 11 Grundsätze	4
Art. 12 Inserate	4
Art. 13 Gebührenfreie Mitteilungen	4
Art. 14 Finanzierung	5
<b>V. Organe</b>	<b>5</b>
Art. 15 Gemeinderat	5
Art. 16 Kommission Mitteilungsblatt	5
Art. 17 Redaktion	5
<b>VI. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 18 Streitigkeiten	5
Art. 19 Inkrafttreten	5
<b>Anhang: Inserate und Tarife</b>	<b>7</b>

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Art. 19, 24 Ziff. 3 i.V.m. 25 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung<sup>1</sup> vom 26. November 2017, folgende Richtlinien:

## Präambel

Das Mitteilungsblatt berichtet seit über 50 Jahren über alles Wissenswerte in der Gemeinde Weisslingen, sei dies aus Behörde und Verwaltung, Schule, Kirchgemeinde, Politik, Vereinsleben, Kulturelles oder Gewerbe. Es ist politisch und konfessionell neutral. Es wird allen Haushaltungen der Gemeinde Weisslingen unentgeltlich zugestellt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Herausgabe und Redaktion

- <sup>1</sup> Herausgeberin des Mitteilungsblattes ist die Politische Gemeinde Weisslingen.
- <sup>2</sup> Die Redaktion des Mitteilungsblattes erfolgt durch vom Gemeinderat bestimmte Personen oder Organisationen.
- <sup>3</sup> Die Redaktion sorgt für eine angemessene, ausgewogene und wirtschaftliche inhaltliche Gestaltung des Mitteilungsblattes.

### Art. 2 Zweck des Mitteilungsblattes

- <sup>1</sup> Das Mitteilungsblatt ist für allgemein interessierende Mitteilungen an die Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen bestimmt und orientiert über
  - a) durchgeführte, besondere oder zukünftige Aktivitäten in der Gemeinde und deren Organisation,
  - b) allgemein interessierende Beschlüsse aus Sitzungen der Gemeinde- und Kirchenbehörden,
  - c) allgemein interessierende Mitteilungen,
  - d) geplante oder laufende Projekte von öffentlichem Interesse,
  - e) Geschichtliches und Aktuelles von Weisslingen,
  - f) Angebote des Gewerbes, der Vereine, der Parteien oder von Einzelpersonen durch Inserate.
- <sup>2</sup> Die Inhalte werden entweder angeliefert oder gegen Vergütung durch die Redaktion erstellt und fotografiert.
- <sup>3</sup> Die Vergütung gemäss Absatz 2 legt die Redaktion fest.

## II. Termine und Versand des Mitteilungsblattes

### Art. 3 Terminplan

- <sup>1</sup> Der Terminplan wird durch die Redaktion jeweils für ein Jahr festgelegt und bezeichnet insbesondere Redaktionsschluss, Ablieferung an die Druckerei, Postaufgabe und Verteilung/Versand.
- <sup>2</sup> Der Erscheinungstermin der Ausgaben wird in Absprache mit der Kommission fix festgelegt. Der Termin ist jeweils Mitte Monat, in der Regel an einem Freitag; die Januarausgabe erscheint als Jahresausgabe, die August- und Septemerausgabe wird zusammengefasst und erscheint Mitte September.

### Art. 4 Allgemeiner Versand

Das Mitteilungsblatt wird allen Haushaltungen und Postfächern zugestellt.

### Art. 5 Einzelversand

- <sup>1</sup> Auswärts wohnende Personen, welche die regelmässige Zustellung des Mitteilungsblattes wünschen, können dieses über ein Jahresabonnement bestellen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohnern von Weisslingen, die in ein Altersheim ziehen und in der Gemeinde Weisslingen angemeldet bleiben, wird das Mitteilungsblatt weiterhin kostenlos zugestellt.
- <sup>3</sup> Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Weilers Schwendi wird das Mitteilungsblatt ebenfalls kostenlos zugestellt.

---

<sup>1</sup> WRS 101.1

- <sup>4</sup> Pflichtexemplare für Bibliotheken u. ä. sowie der Versand an Stellen mit amtlichem Charakter wie Nachbargemeinden, kath. Pfarramt, Medien, Gemeindeingenieur etc. sind kostenlos.
- <sup>5</sup> Inserenten werden mit kostenlosen Belegexemplaren bedient.
- <sup>6</sup> Der Versand der Exemplare gemäss Ziff. 1 bis 5 erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 6 Archivierung**

Von jeder Auflage des Mitteilungsblattes hat die Gemeinde je ein Exemplar zu archivieren.

### **III. Form und Gestaltung**

#### **Art. 7 Reihenfolge der Beiträge**

Die Beiträge sind wie folgt aufzugliedern:

- a) Einstiegsartikel,
- b) Mitteilungen des Gemeinderates, weiterer Behörden und Kommissionen,
- c) Schule,
- d) Kirche,
- e) Gewerbe,
- f) Vereine,
- g) alle übrigen Rubriken.

#### **Art. 8 Layout**

Das allgemeine Layout wird durch die Kommission Mitteilungsblatt festgelegt und ist dem Gemeinderat vor dem Gut-zum-Druck zur Entscheidung vorzulegen, falls durch Neugestaltung oder Änderungen relevante Kostenfolgen für die Gemeinde anfallen.

#### **Art. 9 Abgabe der Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Beiträge sind nach Vorgaben der Redaktion einzureichen. Die Vorgaben werden in jeder Ausgabe des Mitteilungsblattes publiziert.
- <sup>2</sup> Die Redaktion kann in Absprache mit dem Verfasser oder der Verfasserin Kürzungen vornehmen oder Beiträge zum Überarbeiten zurückgeben.

### **IV. Redaktionelle und insertionsbetreffende Grundsätze**

#### **Art. 10 Leitlinien für Beiträge, Inserate und Leserbriefe**

- <sup>1</sup> Beiträge, Inserate und Leserbriefe sind sachlich zu halten und dürfen weder diffamierend noch polemisch noch persönlichkeitsverletzend sein.
- <sup>2</sup> Die unter Abs. 1 aufgeführten Dokumente, deren Inhalte gegen Sitten und Normen verstossen oder deren Provenienz nicht ersichtlich ist, dürfen im Mitteilungsblatt nicht veröffentlicht werden.
- <sup>3</sup> Über die Publikation von Leserbriefen, die den Gemeinderat unmittelbar betreffen und deren Inhalte gegen Sitten und Normen verstossen, entscheidet auf Antrag der Redaktion der Gemeinderat.

#### **Art. 11 Grundsätze**

Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Grundsätzen der allgemeinen Gebührenverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 1. Januar 2018.

#### **Art. 12 Inserate**

- <sup>1</sup> Tarife für Inserate richten sich nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrags zwischen der Herausgeberin und der Redaktionsfirma.
- <sup>2</sup> Mitteilungen von Vereinen, die vom Inhalt und Layout unverändert übernommen und platziert werden sollen, werden als kostenpflichtige Inserate in Rechnung gestellt.

#### **Art. 13 Gebührenfreie Mitteilungen**

- <sup>1</sup> Artikel und Mitteilungen für öffentliche Veranstaltungen, bei denen der Text angeliefert wird und die Gestaltung durch die Redaktion erfolgt, sind kostenlos.
- <sup>2</sup> Für Artikel gemäss Absatz 1 bestehen keine Umfangsbeschränkungen. Lange, mehrseitige Inhalte können jedoch aufgrund redaktionstechnischer Gegebenheiten auf mehrere Ausgaben verteilt werden.

- <sup>3</sup> Die Nutzung der Wisliger Agenda, in der alle Veranstaltungen aufgeführt werden, ist kostenlos.

#### **Art. 14 Finanzierung**

Die Gemeinde leistet einen Beitrag von CHF 50'000.00 an die Herausgabe des Mitteilungsblattes. Die Inserateneinnahmen, freiwillige Beiträge oder sonstige Einnahmen gehen an den Kooperationspartner.

## **V. Organe**

#### **Art. 15 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kommission Mitteilungsblatt und die Redaktion aus.
- <sup>2</sup> Er überträgt die Entscheidungskompetenzen der Kommission Mitteilungsblatt vorbehältlich anderer Regelungen.

#### **Art. 16 Kommission Mitteilungsblatt**

- <sup>1</sup> Die Kommission Mitteilungsblatt ist als Kommission gemäss Art. 19 und 23 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung konstituiert.
- <sup>2</sup> Die Kommission Mitteilungsblatt besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
  - a) Gemeindepräsident resp. Gemeindepräsidentin,
  - b) ein Mitglied des Gemeindevereins als Vertreter der Weisslinger Vereine,
  - c) ein Mitglied der Redaktion,
  - d) Gemeindeschreiber resp. Gemeindeschreiberin.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der Kommission Mitteilungsblatt sind:
  - a) Beaufsichtigung der Redaktion,
  - b) Konzeption des Mitteilungsblatt,
  - c) Erlass und Änderung von Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien,
  - d) Festsetzung der Abonnementskosten,
  - e) Eingabe Titelthemen,
  - f) Antragstellung an den Gemeinderat für alle übrigen Beschlüsse.
- <sup>4</sup> Die Kommission Mitteilungsblatt trifft sich zwei Mal pro Jahr für eine Sitzung. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird eine Sitzung einberufen.
- <sup>5</sup> Die Kommission Mitteilungsblatt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie fällt ihre Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

#### **Art. 17 Redaktion**

Der Redaktion obliegen alle Aufgaben redaktioneller Natur und in der Druckvorstufe (Prepress). Insbesondere handelt es sich um Berichterstattung, Manuskriptbereinigung, Korrektorat, Aufbereitung von Bildern und Fotos, Inserateakquisition, Erstellung Grundlayout, Evaluation der Druckerei, Auftragserteilung sowie termingerechte Ablieferung der Druckdaten an die Druckerei.

## **VI. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Bei redaktionellen Problemen ist die Kommission Mitteilungsblatt Entscheidungsinstanz. Betroffene Mitglieder der Kommission Mitteilungsblatt haben dabei in den Ausstand zu treten. § 42 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> gilt hierzu sinngemäss.
- <sup>2</sup> Bei Uneinigkeiten zwischen Akquisiteur und Inserent resp. Inserentin ist der Kooperationspartner Entscheidungsinstanz.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten nach Beschluss der Kommission Mitteilungsblatt und Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 19. Januar 2010.

---

<sup>2</sup> LS 131.1



## **Gemeinderat Weisslingen**

**Andrea Conzett**  
Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber



**Anhang: Inserate und Tarife<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 2020